



# FLUCHTAUFNAHME UKRAINE

## Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 27. Januar 2023

### Rheinland-Pfalz voraussichtlich in Kürze aufnehmendes Bundesland über FREE

Seit der Einführung des speziellen Datensystems zur Erfassung und Verteilung aus der Ukraine Vertriebener vom Bund auf die Länder (FREE) zum 1. Mai 2022 befand sich Rheinland-Pfalz in diesem System in Überquote und war dadurch ein abgebendes Bundesland. Dementsprechend wurden neu einreisende Personen aus der Ukraine an das nächstgelegene Bundesland in Unterquote verwiesen, solange keine integrationsförderlichen Kriterien vorlagen.

In den letzten Monaten hat das Quotenplus von Rheinland-Pfalz im FREE jedoch kontinuierlich abgenommen. Es ist absehbar, dass Rheinland-Pfalz in Kürze ein Quotenminus aufweisen und somit aufnehmendes Bundesland werden wird. Dies bedeutet, dass dann sowohl Vertriebene, die bisher in keinem anderen Bundesland registriert wurden, als auch Vertriebene über FREE aus anderen Bundesländern nach Rheinland-Pfalz zugewiesen und in weiterer Folge in die Kommunen verteilt werden. Die aus anderen Ländern nach Rheinland-Pfalz zugewiesenen Vertriebenen aus der Ukraine werden dabei zunächst übergangsweise in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) des Landes untergebracht und von dort mit einer regelhaften Vorankündigungsfrist von zwei Wochen in die Kommunen verteilt werden. Das Integrationsministerium geht aktuell von nur geringen Zugängen von Vertriebenen aus der Ukraine aus.

Bei der Verteilung aus den Landesaufnahmeeinrichtungen werden prioritär Gebietskörperschaften mit einem Quotenminus berücksichtigt, es sei denn, eine Gebietskörperschaft mit einem Quotenplus wünscht dies ausdrücklich anders.

Bei der Verteilung von Personen im "[Verteilstrang VQUS](#)" (u.a. Vertriebene aus der Ukraine) gilt die 20-40-Regelung: Liegt eine Kommune demnach in Bezug auf den Verteilstrang VQUS mehr als 20% über der Verteilquote, dann erfolgen für die Dauer von 14 Tagen keine Verteilungen mehr aus diesem Strang

an die Kommune. Eine weitere Aufnahme aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ist in diesen Fällen nur möglich, wenn aufgrund von begründeten Einzelfällen wie beispielsweise familiärer Verbindungen eine entsprechende explizite Willensäußerung der jeweiligen Landrätin oder des Landrats bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gegenüber der ADD erfolgt. Direktaufnahmen in den Kommunen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Liegt eine Kommune in Bezug auf den Verteilstrang VQUS 40% über ihrer Verteilquote, können zudem zusätzlich Vertriebene aus der Ukraine, die direkt in den Kommunen aufgenommen werden wollen, mit einer Anlaufbescheinigung an die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung verwiesen werden. Die ADD weist diese dann einer anderen Kommune zu, die ihre Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, liegt bei der jeweiligen Kommune. Von der Möglichkeit in die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung zu verweisen sollte dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall integrationsfördernde Kriterien vorliegen.

Ebenso weist die ADD der Kommune in diesem Szenario keine Personen zu, die im Rahmen von humanitären Sonderaufnahmeprogrammen bzw. im Rahmen des Resettlements aufgenommen wurden.

## **Antragsaufkommen für ukrainische Reisepässe übersteigt Kapazitäten des Generalkonsulats – Bitte um übergangsweise Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer**

Das Generalkonsulat der Ukraine in Frankfurt am Main hat mitgeteilt, dass das erhöhte Antragsaufkommen zur Ausstellung ukrainischer Reisepässe die Kapazitäten des Konsulats übersteigt. Für das Jahr 2023 sind beim Generalkonsulat bereits über 5000 Anträge zu verzeichnen und damit die Termine bis Jahresende ausgebucht. Daher hat Generalkonsul Vadym Kostyuk um Prüfung gebeten, ob die systematische Dokumentierung ukrainischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auch weiterhin von deutschen Behörden mit Reisepässen für Ausländer als eine gegenseitig annehmbare Lösung angesehen werden kann. Das Integrationsministerium hat daraufhin die Ausländerbehörden angeschrieben und darum gebeten, dass sofern die Identität der oder des Betroffenen ohne gültigen ukrainischen Reisepass geklärt ist, bei Bedarf übergangsweise Reiseausweise für Ausländer auszustellen (siehe hierzu bereits die [Ausführungen unter „B 2“ unseres Merkblatts zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen](#)). Die Bewertung des jeweiligen Einzelfalls obliegt den Ausländerbehörden.

## **Kontakt**

Wir sind im regelmäßigen Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, so dass die meisten unserer Informationen auch dort bekannt sind. Diese geben die Informationen strukturiert an ihre Mitglieder weiter.

Wir haben im Ministerium ergänzend eine Ansprechpartnerin für Kommunen eingerichtet:

**Frau Birşan Alan** | [Birdan.Alan@mffki.rlp.de](mailto:Birdan.Alan@mffki.rlp.de) | 06131/16 - 4183